

Satzung des Jagdvereins Alsfeld e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Jagdverein Alsfeld e.V.“,
er ist eingetragen beim AMTSGERICHT ALSFELD
Er hat seinen Sitz in Alsfeld und gehört dem Landesjagdverband Hessen e.V. an.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschaft-, Umwelt- und Tierschutzrechtes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes im Rahmen des Satzungszweckes;
 - b) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes;
 - c) Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Satzungszweckes;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes;
 - e) Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des Satzungszweckes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jedermann, der bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder;
 - a) ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet und die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines erlangt haben;
 - b) außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen zu a) nicht erfüllen;
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt; die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass sich die vorgeschlagene Person auf hervorragende Weise um den Verein und die in diesem verfolgten Ziele verdient gemacht hat.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und sind stimmberechtigt.

Das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.

§ 5

Organe des Vereins

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- dem Gesamtvorstand.

Der Verein wird rechtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Mitgliederversammlung

§ 6

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Im übrigen gilt die Vereinsordnung.

§ 7

Disziplinarordnung


Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich.

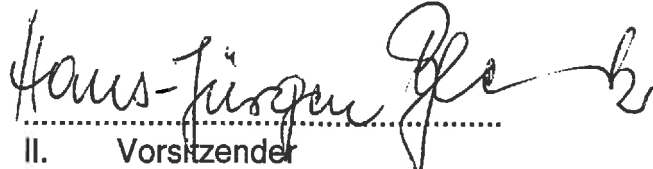
§ 8

**Auflösung oder Aufhebung des Vereins
oder Wegfall seines bisherigen Zweckes**

1. Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
Die Ladungsfrist dazu beträgt einen Monat.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stiftung Hessischer Jägerhof, Kranichstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

Alsfeld, den 14. April 2002


.....
I. Vorsitzender


.....
II. Vorsitzender